- 13. Muß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. bereits zur Zeit der Alagerhebung abgesausen sein, oder genügt es, wenn sie sich erst im Laufe des Scheidungsstreits vollendet?
- IV. Zivilfenat. Urt. v. 7. Juli 1913 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. IV. 155/13.
  - I. Landgericht Osnabrud.
  - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien haben im Jahre 1900 die Ehe miteinander gesichlossen. Am 21. November 1910 erwirkte die Frau ein Urteil, wodurch der Mann verurteilt wurde, die häusliche Gemeinschaft mit ihr herzustellen. Das Urteil wurde im Februar 1911 rechtskräftig. Auf Grund des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. erhob die Frau sodann die jetzt zur Entscheidung stehende, am 8. Januar 1912 zugestellte Klage auf Scheidung der Ehe. Das Landgericht erkannte nach dem Klagsantrage, auf Berusung des Beklagten wies jedoch das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Ausschaft des Beklage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Ausschung des Beklagsenteils.

Mne ben Grunben:

"Bur Zeit der Zustellung der jett von der Klägerin erhobenen Scheidungsklage war seit der Rechtskraft des Urteils vom 21. November 1910, wodurch der Beklagte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt ist, noch kein volles Jahr verflossen, es fehlten vielmehr an dem Jahre nach fast 7 Wochen.

In dem Entich. des AG.'s Bd. 60 S. 194 abgedrucken Urteile hat der Senat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. bereits zur Zeit der Klagerhebung abgelaufen sein müsse nnd daß es nicht genüge, wenn sie sich erst im Laufe des bereits anhängig gemachten Scheidungsstreits vollende. Als entscheidender Grund wird angegeben, daß der klagende Chegatte mit Erhebung der Scheidungsklage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1 den Willen kundgebe, die eheliche und die häusliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, daß sich mithin von der Klagerhebung ab ein unentbehrliches Tatbestandsmerkmal des Sesetzes, nämlich das Fernbleiben gegen den Willen des klagenden Chegatten während eines vollen Jahres, übers

haupt nicht mehr verwirklichen ober vervollständigen könne. feiner fpateren Rechtsprechung hat aber ber Senat an diesem Grundfate nicht uneingeschränkt festgehalten. Schon in bem Urteile vom 22. März 1909 IV. 447/08 hat er anerkannt, bag ber Annahme, mit Erhebung ber Scheidungstlage gebe ber flagenbe Chegatte ben Willen fund, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortzuseten, "besondere Umftande" entgegenfteben tonnen. Sodann hat er in bem Urteile vom 20. Dezember 1909 (Entid. Bb. 72 S. 321) ausgesprochen, der in bem Urteile Bb. 60 S. 194 als enticheibend bezeichnete Grund treffe für folche Ralle nicht zu, in benen ber klagende Chegatte in ber Erbebung ber Scheidungeflage nur das auferfte Mittel erblide. bie ibm immer noch in erfter Linie erwunschte Wieberberftellung bes ebelichen Berbaltniffes burchausenen, und in benen er es, wombalich logge nach ber Berfundung eines auf Scheidung lautenden Urteile. sur Auflösung ber Che nur bann tommen laffen wolle, wenn ber abtrunnige andere Teil in seinem ehemibrigen Berhalten immer noch beharre. Augenscheinlich in Unlehnung an dieses Urteil bes Senats führt bas Berufungsgericht jur Begrundung feiner Enticheibung folgendes aus."

(Folgen die Ausführungen bes Berufungsgerichts und beren Beurteilung. Dann wird fortgefahren:)

"In dem Urteile des Senats Entsch. Bb. 72 S. 321 ist nicht etwa gesagt, ber Grund ber für bas Urteil Entich. Bb. 60 S. 194 entscheidend mar, treffe nur für folde Ralle nicht zu, in benen ber flagende Chegaite in ber Erhebung ber Scheidungeflage aus § 1567 Abf. 2 Rr. 1 lediglich bas außerfte Mittel erblickt, bie ibm immer noch in erfter Linie erwunschte Wiederherstellung bes ehelichen Berhältnisses burchzusenen. Das weitere Urteil fteht vielmehr ber Moglichkeit, auch andere Ausnahmen von dem in dem früheren Urteil ausgesprochenen Grundfat anzuerkennen, nicht entgegen, und zu einer berartigen weiteren Ausnahme würde namentlich ber Rall leicht führen können, daß die Scheidungeflage aus § 1567 Abf. 2 Dr. 1, wie im Streitfalle, bloß aus Brrtum, in ber Meinung, Die Jahresfrist sei bereits abgelaufen, verfrüht erhoben worben ift, zumal wenn ber Irrtum, worüber bier Erörterungen fehlen, nicht ber flagenden Partei perfonlich, fondern ihrem Unwalte gur Laft fällt. Aber an dem in dem Urteile Bd. 60 G. 194 ausgesprochenen Grundfate, baf die Rabresfrift bes 8 1567 Abl. 2 Mr. 1 bereits zur Reit ber Klagerhebung abgelaufen fein muffe und bak es nicht genuge. menn fie fich erft im Laufe bes Scheidungeftreits pollende, tann bei nochmaliger Brufung überhaupt nicht festgehalten werben. Der Mortlaut der Borichrift, auf ben in ienem Urteile nebenhei bingewiesen ift, die Wendungen: "Gin Chegatte tann auf Scheidung klagen, wenn ber andere Chegatte ihn boslich verlaffen bat" und bösliche Berlassung liegt nur por, wenn ein Chegatte, nachdem er gur Berftellung . . verurteilt worden ift, ein Sahr lang . . . bem Urteile nicht Folge geleistet bat", entsprechen in ber Art ber Saffung burchaus bem § 1568, und boch hat bas Reichsgericht in ftanbiger Rechtsprechung (val. die Urteile bes Senats Jur. Wochenschr. 1908 S. 42 Mr. 17. Warneyer 1907 Mr. 526. 1909 Mr. 124, vom 29. Januar 1912 IV. 213/1911 und Warneber 1913 Rr. 295) angenommen, bag maßgebenber Reitpuntt für bas Borhanbenfein ber Erforderniffe bes § 1568 nicht bie Rlagerhebung, fondern bie mundliche Berhandlung ift, auf die das Urteil ergeht. Im übrigen wird amar tatlächlich bie Sache vielfach fo liegen, bak ber flagenbe Chegatte mit Erhebung ber Scheidungstlage aus 8 1567 Abi. 2 Rr. 1 ben Billen fundgibt, die ebeliche und die hausliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, und bag fich beshalb bas einjährige Gernbleiben "gegen ben Billen" bes klagenden Chegatten von ber Rlagerhebung ab nicht mehr verwirklichen ober vervollständigen tann, als Rechtsfat fann bas aber nicht anerfannt werben. Done Rudficht auf ben Reitvunkt ber Rlagerhebung ift vielmehr in jedem einzelnen Falle bei Erlaß bes Urteils frei zu prufen, ob die gesetlichen Tatbestandsmerkmale bes & 1567 Abf. 2 Rr. 1 gegeben find ober nicht. Die Rurcht por Migbrauch ift bei biefer Auffassung ebensowenig begründet wie im Kalle bes § 1568. Läuft boch ber Chegatte, ber die Klage aus & 1567 Abi. 2 Dr. 1 verfrüht erhebt, die Gefahr, ohne weiteres mit feiner Rlage toftenfällig abgewiesen zu werben, wenn bas Jahr jur Reit der erften mundlichen Berhandlung noch nicht abgelaufen fein follte.

Rach alledem unterligt das Berufungsurteil der Aufhebung." . . .